

Richtlinien

der Aktion Mensch Stiftung für die Förderung von Projekten

Präambel

Die Aktion Mensch Stiftung versteht sich als Förderer von Innovation im Themenfeld Inklusion. Sie will die Weiterentwicklung, Umsetzung und Multiplikation von Inklusion und Teilhabe ermöglichen. Sie fördert Modellprojekte zur Innovation, Vernetzung / Vermittlung und Forschung.

1. Wir fördern Projekte frei gemeinnütziger Projekt-Partner mit Sitz in Deutschland.
2. Durch die geförderten Projekte im Rahmen von Inklusion und Teilhabe soll die Lebenssituation verbessert werden für
 - Menschen mit Behinderung und Menschen, die von Behinderung bedroht sind,
 - Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere bei fehlender Wohnung, bei gewaltgeprägten Lebensumständen oder bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
3. Gefördert werden Projekte anerkannter frei gemeinnütziger Projekt-Partner, die eine messbare Wirkung erzielen und umfassende Barrierefreiheit umsetzen sowie möglichst mehrere der folgenden Aspekte realisieren:
 - 3.1 modellhaft Inklusion und Teilhabe in den Sozialräumen ermöglichen und deren Konzept bundesweit multiplizieren und nutzbar machen,
 - 3.2 zu einer wirksamen Vernetzung und Kooperation von Kompetenzträgern für Teilhabe und Inklusion beitragen und so mit großer gesellschaftlicher Wirkung den Inklusionsprozess beschleunigen,
 - 3.3 neue innovative Ansätze im Umfeld von Inklusion identifizieren und zu deren Entwicklung und Verbreitung beitragen oder
 - 3.4 Forschungsvorhaben zur Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten umsetzen, die zu einem Theorie- / Praxis-Transfer beitragen.

4. Nachranggrundsatz
 - 4.1 Die Förderung der Aktion Mensch Stiftung ist nachrangig gegenüber öffentlichen Mitteln. Daher muss der Projekt-Partner Finanzierungsansprüche gegenüber der öffentlichen Hand und sonstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen (zum Beispiel Sozialversicherungen) ausschöpfen.
 - 4.2 Der Zuschuss der Aktion Mensch Stiftung gilt gegenüber öffentlichen Zuwendungsgebern als Eigenmittel des Projekt-Partners und muss gesondert im Finanzierungsplan ausgewiesen werden.
5. Fördermodalitäten - Förderung der Planungsphase eines Modellprojekts
 - 5.1 Die Förderung einer Planungsphase eines Modellprojekts erfolgt über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten durch einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten.
 - 5.2 Ziffer 6.2 bis 6.6 gelten ebenfalls für die Förderung der Planungsphase eines Modellprojekts
 - 5.3 Die Förderung der Planungsphase kann bis zu 50.000 Euro betragen.
 - 5.4 Nach Vorlage eines stimmigen Gesamtkonzeptes kann eine weitere Förderung durch die Stiftung erfolgen.
6. Fördermodalitäten - Modellprojektförderung
 - 6.1 Die Förderung der Projekte erfolgt über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren durch einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten.
 - 6.2 Förderfähig sind alle durch das Projekt unmittelbar und tatsächlich entstehenden Kosten, jedoch für bauliche Maßnahmen maximal in Höhe von 10 Prozent der gesamten Projektkosten.
 - 6.3 Der Projekt-Partner muss Eigenmittel (eigene Gelder und/oder Mittel privater Förderer) in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten aufbringen.
 - 6.4 Zuschüsse an Arbeitgeber nach § 34 SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben für im Projekt eingesetzte Mitarbeiter können als Eigenmittel des Trägers eingesetzt werden.
 - 6.5 Die förderfähigen Gesamtkosten können mit bis zu 90 Prozent bezuschusst werden.
 - 6.6 Der Gesamtzuschuss für ein Projekt kann im Rahmen der Modellprojektförderung bis zu 1.000.000 Euro (maximal 200.000 Euro pro Jahr) betragen.
7. Eine Förderung durch die Aktion Mensch Stiftung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Projekt aus Mitteln des Aktion Mensch e.V., einer anderen bundesweit tätigen Soziallotterie oder eines staatlichen Lotterie- oder Sportwettenveranstalters gefördert wird.
8. Gefördert werden ausschließlich Projekte, die erst nach Einreichung einer Konzeptskizze beginnen.
9. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen elektronisch unter antrag-stiftung.aktion-mensch.de gestellt werden.

10. Die Antragstellung einer Planungsphase eines Modellprojekts (Ziffer 5) erfolgt in zwei Schritten:
 - Einreichung einer Konzeptskizze,
 - Erstellung eines Projektplans,

11. Die Antragstellung eines Modellprojekts (Ziffer 6) erfolgt in drei Schritten:
 - Einreichung einer Konzeptskizze,
 - Erstellung des Hauptantrages,
 - Die Indikatoren zur Wirkungsmessung werden in einem Workshop der Stiftung mit dem Projektpartner und seinem Spitzenverband gemeinsam abgestimmt.

12. Dem Hauptantrag sind unter anderem beizufügen:
 - Inhaltliche Beschreibung des geplanten Projekts,
 - Ein Konzept zur Projektevaluation,
 - Kostenplan; bei Bauten Kostenschätzung nach DIN 276,
 - Finanzierungsplan einschließlich aller beantragter öffentlicher oder anderer Mittel,
 - Aktuelle Fassung der Satzung beziehungsweise des Gesellschaftervertrags, des Registerauszugs sowie des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheids des Projekt-Partners,
 - Bewilligungsbescheide öffentlicher Mittel oder ersatzweise eine befürwortende Stellungnahme der öffentlichen Hand.

13. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.

14. Nach Bewilligung eines Zuschusses schließt die Aktion Mensch Stiftung mit dem Projekt-Partner auf der Grundlage der bei Antragseingang der Projektskizze geltenden Förderrichtlinien einen Fördervertrag. Darin sind die konkreten Rechte und Pflichten des Projekt- Partners geregelt.

Mainz, den 01.03.2019.